



Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank, dass Sie uns eine Möglichkeit gegeben haben, uns zum Entwurf des Gesetzes zur ambulanten Resozialisierung und zum Opferschutz in Schleswig-Holstein (ResOG Sh) zu äußern.

An dieser Stelle möchten wir wie folgt Stellung nehmen.

Wir begrüßen sehr, dass neben der Resozialisierung von Straffälligen auch dem Opferschutz Rechnung getragen wird.

Wir begrüßen, dass das Gesetz vorsieht, für die Opfer Schutz, Unterstützung, Information und Beteiligung am Strafverfahren sicherzustellen. Das Gesetz legt seinen Schwerpunkt auf die Resozialisierung von Straftätern und sieht die Aufträge zur Resozialisierung und Opferorientierung als sich ergänzende Aufgaben an und bezweckt, die konstruktive Konfliktbearbeitung zwischen Verletzten, Straffälligen und der Gesellschaft. Einige Instrumente zu diesen Bestrebungen werden im Entwurf und seinen Ausführungen benannt wie z.B. Fall-, Wiedergutmachungskonferenzen, Täter-Opfer-Ausgleich, Schlichtungskreise mit Methoden wie Mediation und Therapie. Der Gesetzentwurf geht in seinen Ausführungen auf die Interessen und Bedürfnisse der Verletzten in diesen Verfahren ein. Bei den Straftaten werden in der Regel körperliche, rechtliche, psychische und seelische Integrität der Opfer verletzt. Es entsteht ein Machtgefälle zwischen den Tätern und den Verletzten. Insbesondere bei Fällen häuslicher Gewalt, in denen die Gewaltbeziehung über einen längeren Zeitraum besteht, ist das Gefälle zwischen Opfern und Tätern i.d.R. sehr groß. Jede Begegnung mit den Tätern oder Ermutigung dazu bedeutet für die Betroffenen eine große Hürde und kann zur Retraumatisierung führen. Aus diesem Grund halten wir für wichtig, dass einer Ablehnung seitens der Verletzten zu erneuten Begegnungen mit den Tätern Rechnung getragen wird. Auf die Verletzte soll kein Druck zum erneuten Wiedersehen des Täters oder zur Kontaktaufnahme mit diesem ausgeübt werden.

Der Gesetzesentwurf erörtert die Normierung betreffend der Planung und Gestaltung der Leistungen, die seitens staatlicher Strukturen und freier Träger erbracht werden. Dabei wird auch ein RNR Ansatz als Anwendung bei Straffälligen in Erwägung gezogen. Gemäß mehreren wissenschaftlichen Arbeiten wird bei diesem Ansatz eine große Abbruchquote bei Sexualstraftätern verzeichnet. Aus diesem Grund möchten wir zu bedenken geben und anregen, dass bei solchen Fällen besondere Sorgfalt beim Einsetzen dieser Methoden und beim Prüfen von deren Wirksamkeit gegeben sein soll.

Der Gesetzesentwurf beinhaltet einen Abschnitt, welcher sich mit Hilfen für Kinder von Probandinnen und Probanden und deren Angehörigen beschäftigt.

Wir begrüßen ausdrücklich, dass der Gesetzesentwurf ein Beratungsangebot für Kinder, die unmittelbar oder mittelbar häusliche Gewalt erlebt haben, einräumt. Kinder sollen als eigenständige Persönlichkeiten gesehen werden und auf ihre Bedürfnisse sollte altersgerecht entsprechend ihrer Entwicklung und Auffassungsfähigkeit eingegangen werden.

In diesem Abschnitt beschäftigt sich das Gesetz zudem mit dem Recht der Kinder auf Umgang mit beiden Elternteilen. Wir möchten hier unsere Position verdeutlichen, dass die Kinder sehr oft seitens der Täter im Rahmen der häuslichen Gewalt instrumentalisiert werden, um die Opfer weiterhin zu kontrollieren, zu beleidigen oder Gewalt auszuüben. Beim Umgang ist die ganze Dynamik des familiären Systems, der Kinder und der dazugehörigen Eltern, die u.U. Opfer und Täter sind, zu beachten. Beim Umgang soll dem Wohle des Kindes Rechnung getragen und genau abgewogen werden, ob die Kinder durch den Umgang mit den Tätern/Täterinnen traumatisiert und/oder instrumentalisiert werden.

LAG Kostelle der Autonomen Frauenhäuser Schleswig-Holstein

i. A.

*L. Litnikowa*

*V. Zieger*